

Kaufmännische Abwicklung der Bau-Argen

Die „typische“ deutsche Bau-Arbeitsgemeinschaft ist gekennzeichnet durch charakteristische Merkmale, die dazu führen, dass Besonderheiten in der kaufmännischen Abwicklung gegenüber der Projektabwicklung im Rahmen von Eigenbaustellen zu berücksichtigen sind. Neben vertragsrechtlichen und steuerrechtlichen Besonderheiten betrifft dies insbesondere die Aufgaben, die im Rahmen der Erstellung der Zwischenabschlüsse und der Schlussbilanz anfallen. Auf einige ausgewählte Aspekte im Zusammenhang mit diesen Aufgaben wird nachfolgend eingegangen.

Klaus Köbbing, Dipl.-Kfm. Ulrich Mielicki, BWI-Bau, Düsseldorf

Vertragsrechtliche Besonderheiten

Gemäß § 8 Arge-Mustervertrag ist es u. a. die Aufgabe der kaufmännischen Geschäftsführung, die Arge beim Finanzamt an- und abzumelden und ein Konto für die Arge einzurichten. Um frühzeitig hierfür die erforderlichen Informationen gebündelt zur Hand zu haben, ist es zweckmäßig, mit dem Bietergemeinschaftsvertrag und den „Eckdaten zum Arbeitsgemeinschaftsvertrag“ zu arbeiten. Dadurch ist es möglich, bereits frühzeitig auf eine vertragliche Grundlage zurückzugreifen.

Gemäß § 8.47 hat die Kaufmännische Geschäftsführung bei der Ausfertigung des Arge-Vertrages den Vertragsinhalt gemäß dem Wortlaut des vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. herausgegebenen Vertragsmusters, Fassung 2005, zu Grunde zu legen, soweit die Gesellschafter nichts Abweichendes vereinbart haben. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass jeder Gesellschafter bei der Unterschriftsleistung davon ausgehen kann, dass die kaufmännische Geschäftsführung auch bei Nutzung einer elektronisch gespeicherten Version den Originalvertrag verwendet hat.

Ein wichtiger Paragraph im Zusammenhang mit der kaufmännischen Abwicklung der Arge stellt der § 25 „Zusätzliche Vereinbarungen“ dar. Dieser Paragraph ermöglicht es, besondere Regelungen aufzunehmen, die im Standardvertragstext des Mustervertrages nicht enthalten sind. In der Praxis werden hier häufig weitergehende Vereinbarungen zur Gestellung von Bürgschaften, spezielle Vergütungsregeln

oder buchungstechnische Regelungen getroffen, die sich auf die kaufmännische Abwicklung auswirken.

Steuerrechtliche Besonderheiten

Bei der typischen Bau-Arge gemäß § 180 Abs. 4 AO, bei der sich die Arge-Partner zur Durchführung eines Hauptauftrages zusammenschließen und damit nur für eine befristete Zeit gegründet werden, spricht man auch von der sogenannten Nichtfeststellungs-Arge (NF-Arge). Eine gesonderte, einheitliche Gewinnfeststellung kommt für diese Arge nicht in Betracht (vgl. § 180 Abs. 4 AO). Die Arge braucht ihre Einkünfte daher nicht der Einkommen- oder Körperschaftsteuer zu unterwerfen und unterliegt auch nicht der Gewerbesteuer (vgl. § 2a GewStG, § 98 BewG). Für die NF-Arge entfällt damit auch die Verpflichtung, eine Steuerbilanz aufzustellen. Mit dem Wegfall der zeitlichen Befristung der Laufzeit der Arge ist die NF-Arge in der Baubranche die Regel, während die Feststellungs-Argen (F-Argen) in der Praxis die Ausnahme bilden. Umsatzsteuerlich besteht zwischen den NF-Argen und den F-Argen kein Unterschied.

⇒ Zinsabschlagsteuer

Die bei Argen realisierten Zinserträge unterliegen der seit dem 1.1.1993 eingeführten Zinsabschlagsteuer. In der Regel werden sowohl die Zinserträge als auch die Zinsabschlagsteuer an die Gesellschafter weiterbelastet und stellen somit für die Arge keinen Aufwand dar. Um die Realisierung der Zinsabschlagsteueranrechnung beim einzel-

nen Gesellschafter zu gewährleisten, stellt die Arge den Gesellschaftern eine Kopie der Steuerbescheinigung zur Verfügung.

⇒ Bewirtungsaufwendungen

Eine erhöhte Informations- und Dokumentationsaufgabe des Arge-Rechnungswesens fällt bei den Bewirtungskosten an. Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlaß sind gemäß § 4 Abs. 5 EStG nur zu 70 % als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die Berücksichtigung nicht abzugsfähiger Teile von sowohl originär bei der Arge entstandenen Bewirtungskosten, als auch von den Gesellschaftern an die Arge weiterbelasteten Bewirtungskosten erfolgt i. d. R. ohne Ergebnisveränderung bei der Arge durch eine schriftliche - rein statistische - Mitteilung an die Gesellschafter.

Zwischenabschluss

Vor allem die Gesellschafter, die nicht die technische oder kaufmännische Geschäftsführung wahrnehmen, haben aufgrund des Merkmals der gesamtschuldnerischen Haftung der BGB-Gesellschaft ein erhöhtes Informationsbedürfnis. Aus diesem Grunde ist bereits im Vorfeld abzuklären, welche Informationen die Gesellschafter im Rahmen des Zwischenabschlusses wünschen.

Eine wichtige Grundlage für einen aussagekräftigen Zwischenabschluss ist die Anpassung des Kontenrahmens unter Berücksichtigung des Projektes und des Informationsbedarfes der Gesellschafter. In Abstimmung zwischen den Gesellschaf-

tern und der Bauleitung sollte bereits vor Beginn der Arge festgelegt werden, welche Informationen zum Beispiel im Zusammenhang mit der Durchführung eines Stunden- oder Kostenarten-Soll/Ist-Vergleichs gemäß § 10.4 Arge-Vertrag benötigt werden und inwieweit der Kontenplan diese Informationen zur Verfügung stellt. Wenn abgestimmt ist, welche Informationen z. B. die Bauleitung und die Gesellschafter konkret benötigen, kann der Kontenplan entsprechend erweitert werden, um ggf. zusätzlich erwünschte Informationen und Kennzahlen bereitstellen zu können. Eine Hilfestellung hierfür bietet der Musterkontenplan für Arbeitsgemeinschaften, der auf der Basis des BKR entwickelt wurde.

Ob eine monatliche oder vierteljährliche Frist zur Erstellung des Zwischenabschlusses festgelegt wird, entscheidet die Aufsichtsstelle. Um den Gesellschaftern die Möglichkeit zu geben, zeitnah den wirtschaftlichen Stand der Arge zu kontrollieren und steuernd einzugreifen, sollte die Vereinbarung vierteljährlicher Zwischenabschlüsse die Ausnahme bilden.

Der Termin für die Erstellung der Unterlagen sollte möglichst nahe am letzten Berichtszeitraum liegen. Während vor einigen Jahren noch mehrheitlich der 25. als Termin vereinbart wurde, ist zunehmend die Tendenz erkennbar, dass der 20. oder ein noch früheres Datum vorgesehen ist.

Damit der Zwischenabschluss der Informations- und Kontrollfunktion gerecht werden kann, sollte dieser aus folgenden Mindestbestandteilen bestehen:

- ⇒ Arge-Übersichtsblatt,
 - ⇒ Arge-Ergebnisrechnung,
 - ⇒ Vermögensübersicht,
 - ⇒ Verrechnungskonten der Gesellschafter,
 - ⇒ Leistungsaufstellung,
 - ⇒ Finanzplan (evtl. Finanzvorausschau).
- Idealerweise sollten darüber hinaus folgende weitere Informationen zur Verfügung gestellt werden:
- ⇒ Detaillierte Leistungsermittlung,
 - ⇒ Gewerke und NU-Übersicht mit Auftragssumme und abgerechneten Summen,
 - ⇒ Vergabeterminplan,
 - ⇒ Nachtragsmanagement,
 - ⇒ Detaillierte Prognoseberechnung.
- Ein wichtiges Informationssinstrument im Rahmen des Zwischenabschlusses ist das Arge-Übersichtsblatt, das den Gesellschaftern und Beihilfefirmen schnell und um-

32. BWI-Bau-Fernkurs:

Rechnungswesen und kaufmännische Abwicklung der Bau-Arbeitsgemeinschaften

Start: 19. September 2008 im Raum Düsseldorf/Köln

Für die Bewältigung des vielfältigen Aufgabenbündels im Zuge der kaufmännischen Auftragsabwicklung und Steuerung einer Arge benötigt der Arge-Kaufmann umfangreiche Kenntnisse. Zur Vorbereitung auf diese anspruchsvolle Aufgabe bietet das BWI-Bau seit 1985 einen sowohl über- wie innerbetrieblich erfolgreichen Fernkurs an, in dem die o. g. Aspekte ausführlich behandelt werden und der eine ideale Ergänzung zum betrieblichen Alltag darstellt.

Im Mittelpunkt des Lehrprogramms steht ein praktisches, in sich abgeschlossenes Beispiel einer Gemeinschaftsbaustelle (Arge) mittlerer Größenordnung, das lehrmethodisch aufbereitet ist. Dies ermöglicht die realitätsgerechte Veranschaulichung eines kompletten Bauauftrags in seiner gesamten rechnungsmäßigen Abwicklung. Darüber hinaus lassen sich am Beispiel einer Arge die „Lebensphasen“ eines Baubetriebs (auf Zeit), angefangen von der Gründung der Bietergemeinschaft bis zur Ergebnisermittlung und -analyse, ausgezeichnet demonstrieren. Aber auch die Abweichungen zwischen der Rechnungslegung einer Arge und der Bauunternehmung werden behandelt. Darüber hinaus ist die Fallstudie konzeptionell so aufgebaut, dass die Arge, die als Übungsbeispiel besprochen wird, als Nachunternehmer einer Dach-Arge tätig ist und somit auch die Besonderheiten bei Dach-Argen angesprochen werden.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie unter folgender Adresse:

BWI-Bau, Umlandstraße 56, 40237 Düsseldorf, Tel.: 0211/67 03-291, Fax: 0211/67 03-282, www.bwi-bau.de

fassend Auskunft über wesentliche Punkte des Bauablaufs gibt, bspw.:

- ⇒ Auftragssumme, Auftragsbestand,
- ⇒ Leistung, Kosten, Ergebnis,
- ⇒ Forderungen,
- ⇒ Stand der Gesellschafterkonten,
- ⇒ Gerätebeistellung,
- ⇒ Lohn- und Gehaltskosten.

Es richtet sich in erster Linie an die Verantwortlichen in den Unternehmen der Gesellschafter, da es die wichtigsten Informationen zur Steuerung der Arge in zweckmäßig aufbereiteter Form zur Verfügung stellt.

Arge-Schlussbilanz

In § 8.6 Arge-Vertrag ist festgelegt, dass nach Anerkennung der Schlussrechnung durch den Auftraggeber die vorläufige Schlussbilanz spätestens innerhalb eines Monats aufzustellen und den Gesellschaftern vorzulegen ist. Zu diesem Zeitpunkt ist die vertragliche Bauleistung erbracht; es sind aber noch nicht alle Geschäftsfälle abgewickelt. Den Gesellschaftern gibt die

vorläufige Schlussbilanz Aufschluss über den voraussichtlichen Erfolg der Arge.

Weiter ist in § 8.6 festgelegt, dass nach Abwicklung aller Geschäftsfälle die Schlussbilanz aufzustellen und vorzulegen ist. Damit die Aufstellung der Schlussbilanz nicht unnötig hinausgezögert wird, müssen vielfach Forderungen und vor allem Verbindlichkeiten der Arge einem Gesellschafter (i. d. R. der kaufmännischen Geschäftsführung) übertragen werden.

Gemäß § 8.6 ist durch die kaufm. Geschäftsführung weiterhin ein Schlussprotokoll zu erstellen, das in der Praxis auch zunehmend verwendet wird. Wesentliche Punkte, die im Schlussprotokoll geregelt werden, sind u. a.:

- ⇒ Bauabnahme bzw. Teilabnahmen,
- ⇒ beim Auftraggeber hinterlegte Mängelhaftungsbürgschaften,
- ⇒ von Nachunternehmern hinterlegte Mängelhaftungsbürgschaften,
- ⇒ auf das Verrechnungskonto des kaufmännisch geschäftsführenden Gesellschafters übertragene Forderungen und Verbindlichkeiten. ■